

IM-IR-ROT, Vulkanplatz 11, 8048 Zürich

Einschreiben

Gemeinde Bubikon
Gemeindeverwaltung
Abteilung Planung, Bau und Werke
Rutschbergstrasse 18
Postfach 127
8608 Bubikon

Zürich, 13. Juli 2021

Referenz: Natascha Stejskal, ID-Nr. 708199

Bubikon, Linie 740 Rapperswil - Uster - Wallisellen Ost, KM 68.343 - 68.739

**Bubikon, Teilrevision kommunaler Richtplan Verkehr «Initiative zur Erhaltung des Stammgleises» der Gemeinde Bubikon
Einwendung iSv § 7 Abs. 2 PBG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die obgenannte Anzeige für die öffentliche Auflage der Teilrevision kommunaler Richtplan Verkehr «Initiative zur Erhaltung des Stammgleises» der Gemeinde Bubikon vom Juni 2021 erhalten und geprüft.

Nach abgeschlossener interner Prüfung erhebt die SBB Einwendung mit folgendem **Antrag**:

1. Nichtaufnahme des Stammgleises Bubikon-Wolfhausen
(inkl. Anschluss an das SBB Netz)

Begründung:

Dem Initiativbegehren für die Änderung des Richtplantextes «(Wieder-)Eintrag der ganzen bestehenden Gleisanlage des Stammgleises von Bubikon (inkl. Anschluss an das SBB Netz) bis zur Kreuzung mit der Oberwolfhauserstrasse in Wolfhausen» in den kommunalen Richtplan der Gemeinde Bubikon aufzunehmen, kann seitens SBB AG nicht zugestimmt werden. Ein Bahnanschluss an die SBB Gleisanlage ist nicht mehr möglich, ohne die Fahrplanstabilität im Abschnitt Rapperswil-Wetzikon zu gefährden. Das Anschlussgleis der Gewerbetreibende wurde bereits in 2014 rückgebaut sowie zwischenzeitlich auch das Gleis 1.

Eventualiter ist für die Reaktivierung des Stammgleises resp. des Wiederanschlusses an das SBB Netz ein entsprechende Gesuch an das Bundesamt für Verkehr einzureichen. Ein allfälliger Wiederanschluss des Stammgleises Bubikon/Wolfhausen ans das SBB-Netz muss für die SBB kostenneutral sein. Eine Kostenbeteiligung seitens SBB für den Wiederanschluss,

SBB

Immobilien – Immobilienrechte
Vulkanplatz 11, 8048 Zürich
Telefon +41 (0)76 250 30 26
immobilienrechte.ost@sbb.ch · www.sbb.ch/18m

die Instandhaltung der zusätzlichen Bahnanlagen und den Betrieb auf dem Stammgleis ist ausgeschlossen.

Der Anschluss an das Netz der SBB muss in einem Anschlussvertrag geregelt werden. Es muss geklärt werden, ob der Vertrag nach Gütertransportgesetz oder nach Eisenbahngesetz zu erstellen ist. Dazu ist ein Gesuch einzureichen, in welchem ein Betriebskonzept aufzeigt, mit welchen Verkehrsmengen und Gütern gerechnet werden kann. Auch das Anschlussgleis bedienende Eisenbahnverkehrsunternehmen soll bekannt gegeben werden.

Auf Grund dieser Angaben wird ein Grundsatzentscheid gefällt in welchem die notwendigen Auflagen für den Wiederanschluss bekanntgegeben werden. Bauarbeiten und Projekte, die an das Bahnareal angrenzen unterliegen dem Art. 18m EBG.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Einwendung und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

i.V. 
Sven Zollinger
Leiter Land- und Rechtserwerb Region Ost


Natascha Stejskal
Assistentin Land- und Rechtserwerb